

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr

Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

9-N-79370

Bearbeiter  
Bezirkshauptmann  
Mag.iur. Wanzenböck

02252 80711  
Kl. 10 DW

18. April 1984

Betrifft

"Antoniusbrünnl" in Pottenstein, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt das auf Parz.Nr. 551/4 der KG Pottenstein zu Tage tretende sogenannte "Antoniusbrünnl" mit seiner derzeitigen Quellfassung und dem Quellfassungsgebäude (Antoniuskapelle) gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, zum Naturdenkmal und bezieht die an die Quellaustrittsparzelle unmittelbar angrenzenden Parzellen Nr. 551/2 und Nr. 551/3 der KG Pottenstein als Bestandteil des Naturdenkmales in dieses mit ein.

Gemäß § 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes ist im Bereich des Naturdenkmales jeder Eingriff und jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen an der Quellfassung und an dem dazugehörigen Gebäude "Antoniuskapelle" mit folgenden Ausnahmen untersagt:

1. Die Quellschüttung darf vom Eigentümer, das ist der Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden, für Zwecke der Speisung der verbands eigenen Trinkwasserversorgungsanlagen in einem solchen Ausmaß genutzt werden, daß ein Mindestabfluß von 10 l/sek. erhalten bleibt;
2. Die in der Parz.Nr. 551/3, KG Pottenstein, verlegten Rohrleitungen und Kabel des Wasserleitungsverbandes dürfen im jeweils erforderlichen Ausmaß instandgehalten, gewartet und erneuert werden, ohne daß es hierzu einer besonderen behördlichen Ausnahmebewilligung bedarf. Nach Abschluß der Arbeiten ist der frühere Zustand am Grundstück durch Verfüllung der Künetten und, soweit erforderlich, durch Begrünung wieder herzustellen.

Der diesem Bescheid beigezeichnete Einreichplan des Arch.Dipl.Ing. Anton Lenhardt, Zl. 1430/3, über die Errichtung eines Pumpenhauses für die Quellfassung "Antoniusbrünnl" mit Kapelle, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

### Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden ist seit dem Jahre 1976 ein Verfahren zur Erklärung des sogenannten "Antoniusbrünnl" zum Naturdenkmal anhängig. Zwischenzeitlich wurde das Quellvorkommen vom Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden mit den umliegenden Parzellen erworben; die Quellfassung selbst wurde mit dem Gebäude umgebaut und adaptiert.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat zur Klärung des im Verfahren maßgeblichen Umstandes, ob dem Quellvorkommen als gestaltendem Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt, Gutachten vom Amtssachverständigen der Fachrichtungen Geologie, Ökologie und Naturschutz, eingeholt.

Der Sachverständige für Geologie hat im Resümee seines Gutachtens vom 2. Mai 1977 ausgeführt: "Abgesehen von ihrem Wert als Naturerscheinung ist eine Quelle, die schon durch mehrere Jahrhunderte als Wallfahrtsstätte besucht und auch baulich entsprechend ausgestaltet wurde, zweifellos ein gewisser kulturhistorischer Wert zuzumessen, der durch eine moderne Verbauung und Nutzung ganz sicher verlorengehen würde.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das Antoniusbrünnl mit der Antoniuskapelle sowohl eine das Landschaftsbild wesentlich gestaltende Naturerscheinung als auch ein lokales Kulturgut darstellt und damit nach ha. Dafürhalten sämtliche Voraussetzungen für eine Erklärung als Naturdenkmal im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes vorliegen".

Am 16. März 1984 hat der Amtssachverständige für Ökologie und Naturschutz ein das gesamte Ermittlungsverfahren umfassendes Gutachten erstattet, das in den für dieses Verfahren wesentlichen Teilen wie folgt wiedergegeben wird:

"Das sogenannte Antoniusbrünnl mit der Antoniuskapelle liegt ca. 1,7 Kilometer westlich des Ortszentrums von Pottenstein am orographisch rechten Rand der hier ca. 200 Meter breiten Talniederung des Triestingflusses. Bei dem Brünnl handelt es sich um eine starke Quelle, die unmittelbar am Fuße des südlich der Bahnlinie ansteigenden, bewaldeten Hanggeländes austritt. Der Austrittsbereich liegt in einer Natursteineinwölbung an der Basis der Antoniuskapelle, von der ein ca. 2 Meter breiter und etwa 1 Meter tiefer Abflußgraben nach Osten verläuft.

Im allgemeinen kommen derartige Quellen in wasserreichen Gebieten nicht selten vor und stellen somit eigentlich keine Besonderheit dar. Die Gegend um Pottenstein muß man jedoch auf Grund ihres geologischen Aufbaues aus überwiegend gut wasserdurchlässigen bis wasserschluckenden Kalk-Dolomitgesteinen und der relativen Niederschlagsarmut mit Ausnahme der Flüsse und Bäche als ausgesprochen wasserarm bezeichnen. Die wenigen, in diesem Gebiet vorkommenden Quellen sind, wie allgemein in den Kalkalpen, an geringmächtige, wasserstauende Schichtglieder, wie z.B. Gosau- und Neokommargel, Lunzer Sandsteine und Tonschiefer oder Werfener Schiefer, gebunden. In der näheren Umgebung von Pottenstein tritt jedoch keines dieser Gesteine zutage.

Auf Grund dieser geologischen Gegebenheiten stellt eine derartig starke und konstante Quelle wie das Antoniusbrünnl daher vom hydrogeologischen Standpunkt eine Besonderheit für dieses Gebiet dar.

Erst im Zuge der Bauarbeiten (Kapelle und anschließende Maschinen- und Pumpenhalle) hat sich herausgestellt, daß die verfahrensgegenständliche Quelle, aus Südwestrichtung kommend, im Untergrund des hier ansteigenden Hanges austritt. Der Quellaustritt liegt in ca. 6 m Tiefe und erfolgt entlang der Oberfläche bzw. aus Klüften des anstehendem Hauptdolomits. Dieser Quellaustritt wurde sichtbar gefaßt, wobei der runde Schacht im Kapellenraum zu liegen kommt (der Schacht wurde mit einer Glasplatte abgedeckt und Unterwasserscheinwerfer zur besseren Sichtbarmachung installiert). Am historischen Standort des Quellaustrittes hat sich durch die Bauführung keine Änderung ergeben. Die Natursteineinwölbung an der Basis der neu errichteten "Antoniuskapelle" wurde nicht verändert. Ebenso unberührt blieb der

nach Osten verlaufende Abflußgraben und sein unmittelbarer Umgebungsbereich, der stellenweise eine auwaldähnliche Vegetation aufweist (Weide, Erle, Esche, Eiche und dergleichen mehr). Trotz der relativ großen Wassermenge die für die Trinkwasserversorgung abgezweigt wird, vermittelt die verbleibende Restwassermenge im Bereich des oberirdischen Quellaustrittes den Eindruck eines ursprünglichen Zustandes. In diesem Zusammenhang wird jedoch auf die ha. Stellungnahme vom 31. August 1977 hingewiesen, in der eine Mindestabflußmenge - um den Quellcharakter zu erhalten - von 10 l/sek. gefordert wird. Zusätzlich zur Parzelle 551/4, KG Pottenstein, die den Bereich des Quellaustrittes umfaßt, sollen auch die beiderseits anschließenden Parzellen 551/3 und 551/2, beide KG Pottenstein, unter Schutz gestellt werden".

Die Behörde ist mit Rücksicht auf die beiden angeführten Gutachten, deren Denkrichtigkeit und fachliche Qualifikation unbestritten ist und die in fundierter und einsichtiger Weise das Sachproblem beleuchten, zur Überzeugung gelangt, daß das "Antoniusbrünnl" tatsächlich als gestaltendes Element des Landschaftsbildes einerseits, aber auch aus wissenschaftlichen und kulturellen Gründen von besonderer Bedeutung ist. Das "Brünnl" liegt an der alten Wallfahrersstraße nach Mariazell und wurde durch Jahrhunderte von Pilgern als Ausdruck tiefer Volksfrömmigkeit besucht. Zudem stellt es, wie beide Amtssachverständige übereinstimmend dargestellt haben, auf Grund der geologischen Untergrundverhältnisse, eine für dieses Gebiet große Rarität dar. Das äußere Erscheinungsbild des Quellvorkommens kann jedoch nur dann gewahrt werden, wenn eine Mindestquellschüttung von 10 l/sek. gewährleistet ist.

Der Wasserleitungsverband hat in seiner Eigenschaft als Grundeigentümer im Rahmen des ihm eingeräumten Parteigehörs ausgeführt, daß die Unterschutzstellung grundsätzlich akzeptiert werde, daß sich aber auf der miteinbezogenen Parzelle Nr. 551/3 Rohrleitungen und Kabel des Wasserleitungsverbandes befinden. Durch die Unterschutzstellung müsse die ungehinderte Instandhaltung, Abänderung und Erneuerung dieser Leitungsanlagen, wozu auch Grabarbeiten zu zählen sind, gewährleistet sein. Eine Auflage, Grabarbeiten nur mit ausdrücklicher Sondergenehmigung durchführen zu dürfen, könne nicht toleriert werden.

Dieser Forderung wurde im vollen Umfang im Bescheid Rechnung getragen.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen Bedeutung besitzen, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung des Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären (Abs. 2).

Als Naturgebilde im Sinne des Abs. 1 zählen insbesondere Quellen, erdgeschichtliche Aufschließungen und Erscheinungsformen.

Da das gegenständliche Quellvorkommen nach dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens und der im Rahmen dieses Verfahrens erhobenen Beweise Schutzwürdigkeit im vorangeführten Sinne besitzt, war es als Naturdenkmal zu erklären und spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden Berufung erhoben werden.

Eine solche Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Dieser Bescheid ergeht an:

1. den Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden, Badnerstraße 88, 2540 Bad Vöslau (Beilage: 1 Plan)

und weiters zur Kenntnisnahme an:

2. den Herrn Bürgermeister in 2563 Pottenstein/Tr.
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz beim Amte der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, z.Zl. GR-24/163
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien, z.Zl. III/2-A-140/533-1983

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Landesbaudirektion - Geologischer Dienst, 1014 Wien, z.Zl. BD-3184-1976
7. das NÖ Gebietsbauamt II, z.Hd.d.Amtssachverständigen für Naturschutz, 2700 Wr. Neustadt, Neuklosterplatz 1, z.Zl.N-80 1524/10
8. das röm.kath. Pfarramt Pottenstein, 2563 Pottenstein

Der Bezirkshauptmann  
Mag.iur. W a n z e n b ö c k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Seclun*

Die vorliegende Bescheid ist seit 15. Juni 1984  
rechtskräftig.  
Für den Bezirkshauptmann:



*W. Seclun*

- 9. Juli 1984